

haben“ stellen. Die dritte Frage wird auf den zweiten Satz des Deputationsantrags gestellt werden, welcher mit den Worten beginnt: „Auch ist, soweit dies für die Sicherheit des Verkehrs“ u. s. w. Würde dieser zweite Satz abgelehnt, so würde dann der zweite Absatz der Zweiten Kammer zur Abstimmung gelangen. — Seite 158 — und zwar mit Weglassung der Worte: „und zwar bei vorhandenen Seitengräben an deren innerem Rande“. Sodann würde die Frage auf die Einschaltung der eben erwähnten Worte zu stellen sein. Würde nun — das läßt sich allerdings nicht so leicht voraussagen — das Eine oder Andere abgelehnt, so würde sich zeigen, ob über die ganze Fassung der Zweiten Kammer abgestimmt werden soll oder über den Paragraphen des Gesetzentwurfs. Ich will noch das hinzufügen, daß der zweite Satz der Zweiten Kammer auf Seite 158 mit dem zweiten Satz des Gesetzentwurfs: „Auch soll, wo nicht besondere Hindernisse entgegenstehen“ u. s. w. fast ganz übereinstimmt, es also meines Erachtens ziemlich einerlei ist, welche Fassung man annimmt. Ich stelle nun die erste Frage auf den ersten Satz des § 15, welcher unverändert lauten soll. Ich frage die Kammer:

„ob sie diesen ersten Satz unverändert annehmen wolle?“

Einstimmig.

Sodann wird die Frage auf den ersten Satz des Deputationsgutachtens Seite 160 zu stellen sein, wo es heißt:

„Es soll jedoch in der Regel ein Fahrweg die Breite von mindestens 5 Metern außerhalb und von mindestens 7 Metern innerhalb bewohnter Ortschaften und zwar, falls er mit Seitengräben versehen ist, ausschließlich der letzteren, ein Fußweg aber die Breite von 1 Meter haben.“

Ich frage die Kammer:

„ob sie diesen Satz annehmen wolle?“

Gegen 1 Stimme.

Nun kommt der zweite Satz des Deputationsgutachtens; der lautet so:

„Auch ist, soweit dies für die Sicherheit des Verkehrs, insbesondere auch bei Schneefall nöthig ist, die Fahrbahn mit Malzeichen oder in sonst ausreichender Weise zu bezeichnen,“

und ich frage die Kammer:

„ob sie diesen Satz annehmen wolle?“

Gegen 11 Stimmen ist dieser Satz angenommen worden.

Nunmehr ist es außer allem Zweifel, daß der Vorschlag der Deputation und somit nach ihrem Antrage der ganze Paragraph angenommen ist.

Referent Kammerherr von Gehmen: Der Bericht fährt fort:

### Zu § 16

war von der jenseitigen Deputation Etwas nicht erinnert worden; bei der Verhandlung über denselben waren jedoch von mehreren Abgeordneten der Zweiten Kammer Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit des 3. Satzes von den Worten: „Auch kann“ an erhoben worden. Es war insbesondere geltend gemacht worden, daß durch denselben das Princip des Gesetzentwurfs, wornach die Wegebaulast von der Muzzubehörigkeit abhängt, auf bedenkliche Weise verlassen werde; mache man den Bau eines solchen Weges von dem vorherigen Zustandekommen einer freiwilligen Vereinigung zwischen den verschiedenen Gemeinden abhängig, so werde in der Regel Nichts zu Stande zu bringen sein und dadurch nur den Behörden ihre Wirksamkeit erschwert. Von Seiten der Regierung ist dagegen erinnert worden, daß gerade jene Bestimmung den Behörden ein Schutzmittel gegen zu heftiges Andrängen auf Herstellung neuer Wege geben solle und es sich hierbei überhaupt nicht um Wege, die im öffentlichen Interesse notwendig erschienen, sondern nur um solche Wege handle, die als wünschenswerth, wenn auch nur im Interesse einer Gemeinde zu erachten seien.

Bei der Abstimmung hat die jenseitige Kammer jenen dritten Satz zwar mit angenommen; die unterzeichnete Deputation möchte aber doch glauben, daß er nicht in das Gesetz gehöre. Das Gesetz hat nur über die Wegebaupflicht in Betreff der im öffentlichen Interesse notwendigen Wege zu bestimmen; auf bloß wünschenswerthe Wege kann sich die erstere selbstverständlich nicht erstrecken; Verhandlungen aber zu pflegen um eine Vereinigung zwischen zwei Gemeinden über Anlegung und Unterhaltung eines zwar wünschenswerthen, aber doch im öffentlichen Interesse nicht gerade notwendigen Weges, steht den Behörden auch ohne Gesetz frei. Gelangen diese Verhandlungen zu einem den Wünschen entsprechenden Resultate, dann bedarf es nicht erst einer Anordnung der Behörde nach § 14; gelangen die Verhandlungen nicht zu einem genügenden Ergebnisse, so erscheint es doch eigenthümlich, die Straßenbaubehörde durch gesetzliche Bestimmung ermächtigen zu wollen, eine zwangsweise Anordnung nach § 14 in Aussicht zu stellen unter der Bedingung, daß sich die Beteiligten annoch vereinigen würden. Ein besseres Auskunftsmittel dürfte in einem solchen Falle doch wohl die Inaussichtstellung einer Beihilfe aus dem allgemeinen Wegebaufond sein.

Die Deputation beantragt demnach, den 1. und 2. Absatz des § 16 unverändert anzunehmen, den 3. Absatz aber abzulehnen.

Präsident von Friesen: Es beginnt nun die Berathung über § 16 und ich habe zu erwarten, ob Jemand sich zum Worte melden werde? — Es beabsichtigt Niemand, das Wort zu nehmen? — Hat der Herr Referent noch Etwas hinzuzufügen?

(Wird verneint.)

Die Berathung über § 16 wäre daher geschlossen. Die Deputation beantragt die Annahme des ersten und zweiten Satzes unverändert und die Ablehnung des dritten